D. Liebert **ARTENSCHUTZ – LANDSCHAFT - FREIRAUM**
Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 freiraumplanung@buero-liebert.de gsm: 0173 / 345 22 54

Wohnbebauung in Jackerath

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II

Plausibilitätsprüfung (2025)



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Titz
Landstraße 4

52445 Titz

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung 2017:

Dipl. Biol. S. Kreutz

Plausibilitätsprüfung 2025:

D. Liebert

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	21.03.2017	D. Liebert	ASP I, Textteil
2.0	16.08.2017	D. Liebert	ASP II, Textteil
3.0	02.07.2025	D. Liebert	Plausibilitätsprüfung

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

1.1 Bilddokumentation 2017 8

1.2 Bilddokumentation 2025 11

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 13

3 Eingriffsgebiet 14

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung 14

3.2 Vorbelastungen 15

4 Methodik 15

5 Ergebnisse 15

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 15

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 15

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 16

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für „Allerweltsvogelarten“ und Bachstelze 19

8 Weiterführende Kartierungen 2017 21

9 ASP II 21

9.1 Einleitung 21

10 Methodik 21

11 Fazit der Plausibilitätsprüfung 2025 22

Literatur und andere Quellen 23

ASP I

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Im Süden von Jackerath, Gemeinde Titz, wurde in 2017 über das planungsrechtliche Instrument des B-Planes die Erweiterung eines Wohngebietes auf einer Fläche von ca. vier Hektar festgesetzt. Das Eingriffsgebiet wurde zu dieser Zeit überwiegend von Intensiväckern eingenommen.

Zwischenzeitlich wurde das Gebiet in weiten Teilen entwickelt, sodass sich die Strukturen deutlich zu einer typischen Wohnbaufläche verändert haben. Lediglich im Zentrum der Fläche ist noch eine Fläche unbebaut. Für diese Fläche soll nunmehr über das planungsrechtliche Instrument eines Änderungsverfahrens zum B-Plan eine Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher wurde bereist zum ursprünglichen Verfahren in 2017 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wurde zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit wurden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen waren, wurde für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II durchgeführt.

Es ist anzumerken, dass durch die aktuelle Planung keine neuen Bereiche in den Geltungsbereich integriert werden und die Art der geplanten Bebauung (ehemals Einfamilienhäuser / jetzt Mehrfamilienhäuser) keine neuen Wirkfaktoren verursacht, die in der vorliegenden Prüfung nicht berücksichtigt wurden. Folglich wird im Sinne der Rechtssicherheit und zur Überprüfung der Daten eine Plausibilitätskontrolle der in 2017 erfassten Daten und Lebensräume durchgeführt.

Zitat Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021

2.5.1 Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten

Wenn zu einem Untersuchungsgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. ***Diese Untersuchungsergebnisse dürfen allerdings nicht älter als sieben Jahre sein.*** *Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum der Unanfechtbarkeit des Planfestellungsbeschlusses oder des Erlangen des Baurechts (vgl. NRW-Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ MWEBWV*

& MKULNV 2010: Nummer 4.2). ***Die Untersuchungsergebnisse sollten aber „optimaler Weise" nicht älter als fünf Jahre sein*** *(vgl. NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz" (MKULNV 2017: Nummer 6.5).18*

Diese Regelung wurde so bereits mehrfach von den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16, Rn. 189; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.05.2018, 28 L 793/18, Rn. 54f; VG Münster, Urteil vom 23.08.2018, 10 K 754/17, Rn. 74f.

Wenn zwischen faunistischen Kartierungen längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses unter Umständen überschritten. In diesen Fällen ist mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände analog zur Habitat-Potenzial-Analyse (zur Methode siehe Kapitel 2.2.2).

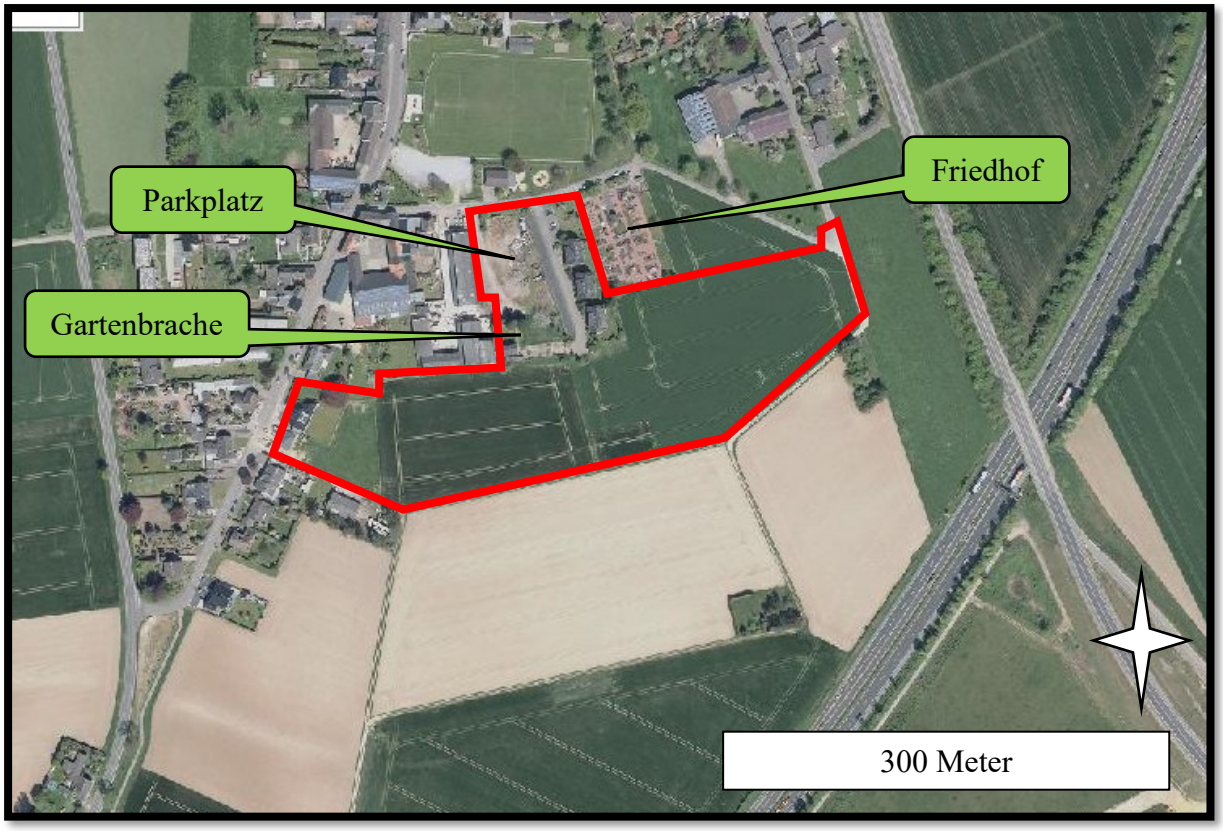


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes am Friedhof in Jackerath (s. Abb. 2).



Abb. 2: ursprünglicher Gestaltungsplan. Quelle: VDH, 05.10.2015.



Abb. 2a: Änderungsbereich der Planung 2025. Quelle: VDH, 05.2025 – Hintergrund aktuelles Luftbild

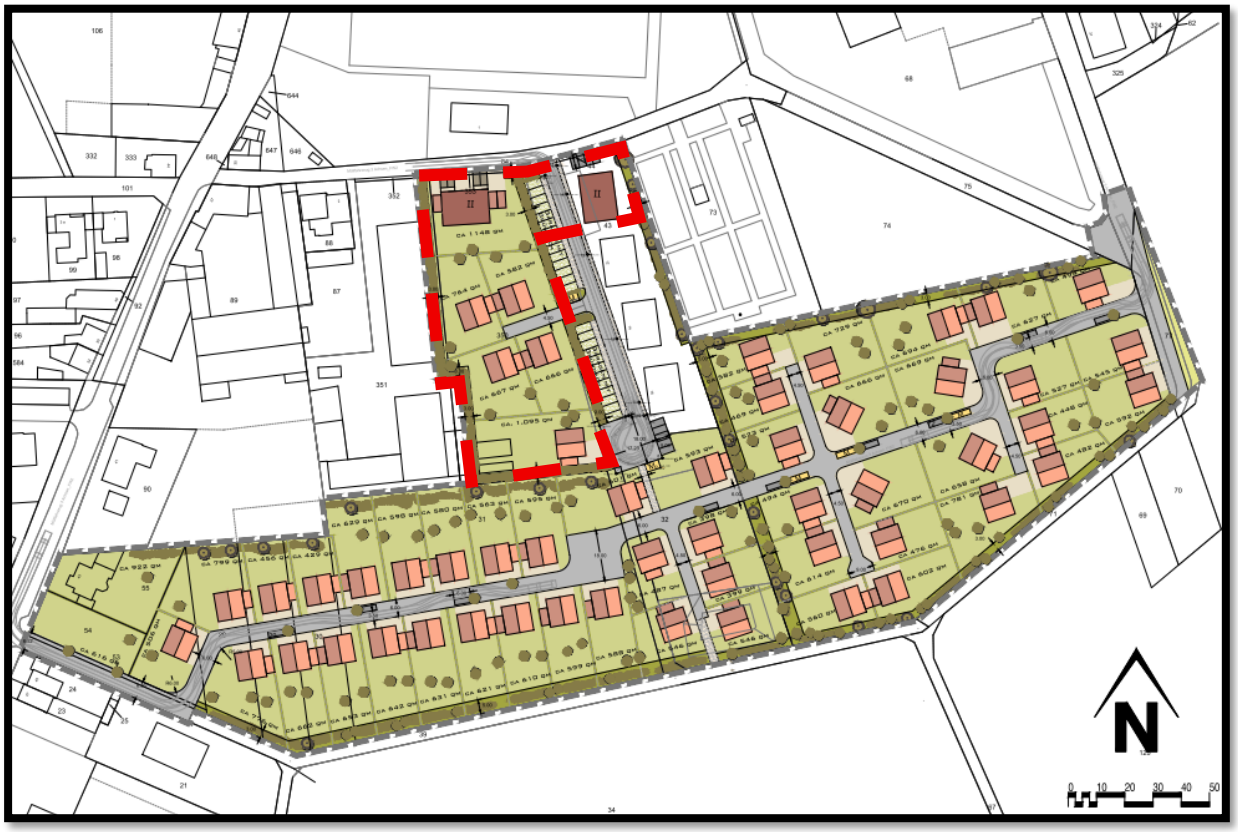


Abb. 2b: Überlagerung / Fotomontage ursprüngliche Planung / Änderungsbereich

1.1 Bilddokumentation 2017

Acker ohne Saumstrukturen im EG



Acker ohne Saumstrukturen im EG



Acker ohne Saumstrukturen im EG



Acker ohne Saumstrukturen im EG



Gartenbrache mit jungen Gehölzen im EG



1.2 Bilddokumentation 2025

	Blick auf den IST-Zustand (Spielplatzbereich) im nordöstlichen Plangebiet.
	Blick auf die baulichen Strukturen in der östlichen Achse des Änderungsbereiches – das Zentrum des Änderungsbereiches befindet sich hinter den Garagen am rechten Bildrand.
	Junge Ruderalfläche auf ehem. Lagerfläche mit teils jungem Gehölzbestand – Blick nach Nord – im Bild die zentrale Fläche des Änderungsbereiches.

	Junge Ruderalfläche auf ehem. Lagerfläche ohne Gehölzbestand – Blick nach West – im Bild die zentrale Fläche des Änderungsbereiches. Im Hintergrund die unmittelbar angrenzende gewerblich geprägte Bebauung.
	Junge Ruderalfläche und Zufahrt auf ehem. Lagerfläche. Am linken Bildrand die in 2017 bereits vorh. Gartenbrache - im Bild die zentrale Fläche des Änderungsbereiches.
	Gesamteindruck des Änderungsbereiches – hier Bildaufnahmestandpunkt Nord – Blickrichtung Südwest

	Blick auf die Gartenbrache von Süd – die Brache stellt den Südrand des Änderungsbereiches dar.
	Strukturen im Umfeld Süd – neue Wohnbebauung in stark überprägtem Umfeld.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt

sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen." (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das Plangebiet zum Änderungsbereich überlagert primär einen zentral bis nördlich gelegenen Bereich innerhalb des etwa vier Hektar großen Geltungsbereiches des ursprünglichen B-Planes. Dieser Bereich lehnt sich südlich an die Friedhofstraße an. Nördlich der Friedhofstraße befindet sich eine Sportanlage – westlich und östlich grenzen bauliche Strukturen an das Plangebiet und südlich befindet sich ein noch nicht bebautes Grundstück, ehe die Straße In der Hamm als Erschließungsstraße weiterer Baugrundstücke folgt. Die zum überwiegenden Teil von intensiv genutzten Äckern ohne Raine, Randstreifen oder Brachen eingenommene Fläche hat zwischenzeitlich einen deutlich anderen Charakter erhalten und wird durch eine rasch gewachsene Neubausiedlung dominiert. Mithin kann das Plangebiet im jetzigen Zustand (2025) als nahezu verinselt zwischen baulichen Strukturen dörflich geprägter Wohnbebauung charakterisiert werden. Ein wesentlicher Teil des Plangebietes wird durch einen geschotterten Parkplatz bzw. ehemalige Lagerfläche dominiert – die in älteren Luftbildern noch deutlich erkennbare Lagerung wurde bereits eingestellt. Ein relativ kleiner (unter 1.000 qm), brachgefallener Nutzgarten, der bereits im Zuge der Prüfung in 2017 vorhanden war, ist weiterhin existent und ist seither „verwildert". Hier stocken weiterhin vier – zwischenzeitlich mittelalte Obstgehölze, die im Zuge der Umsetzung der Planung gefällt werden müssen (s. Fotodokumentation 2017). Baumhöhlen und Horste sind weiterhin nicht vorhanden. Die umliegenden Strukturen werden durch die Planung nicht tangiert.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Das EG wird durch die bauliche Entwicklung der letzten ca. 10 Jahre erheblich durch die charakteristischen nutzungsbedingten Störungen vorbelastet. Zusätzliche Lärmimmissionen gehen von der nahe gelegenen BAB 44 aus.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Prüfung 2017 zunächst am 19.03.17 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die durchgeführten Erfassungstermine im Zuge der ASP II werden im entsprechenden Kapitel abgebildet. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung 2025 erfolgte eine weitere Begehung am 14.06.2025.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

In den vier sehr jungen Gehölzen der Gartenbrache befinden sich keine Höhlen oder Horste. Weitere Bäume mit einem Stammdurchmesser von min 25 cm werden nicht gefällt.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2017 und 2025): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2017 und 2025): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUK (2025) für das MTB 49044 Jackerath sowie LINFOS (2025).

*regional gefährdete Art

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUK (2025): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Fledermäuse	NEIN	Nicht bei LANUK (2025) gelistet, aber zumindest die Zwergfledermaus sicher vorkommend (defizitäre Datenlage). Da keine Gebäude tangiert oder Baumhöhlen entfernt werden, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Essenzielle Jagdgebiete sind nicht vorhanden (zwischenzeitlich überwiegend Siedlungsgebiet).
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	**JA**	**Brutvorkommen im Bereich der Gartenbrache möglich (z. B. Heckenbraunelle, Buchfink, Amsel).**
Bachstelze*	**JA**	**Brütet an verschiedenen Strukturen (Holzstapel, Landmaschinen, Steinhaufen) auch in Siedlungsbereichen. Brutvorkommen primär im Bereich der Gartenbrache nicht auszuschließen.**
Feldlerche	NEIN	Typische Art der freien Feldflur. Brutvorkommen waren nur in den ehemaligen Feldern möglich – heute keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden.
Kiebitz	NEIN	Typische Art der freien Feldflur. Brutvorkommen waren nur in den ehemaligen Feldern möglich – heute keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden.
Rebhuhn	NEIN	Typische Art der freien Feldflur. Brutvorkommen waren nur in den ehemaligen Feldern möglich – heute keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden.
Bienenfresser	NEIN	Extrem seltener Brutvogel in NRW. Hier nur am Tagebau. Keine geeigneten Habitate im EG und der näheren Umgebung vorhanden.
Bluthänfling*	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Brutvorkommen in den vier sehr jungen Gehölzen extrem unwahrscheinlich. Vergleichbare Strukturen finden sich im ländlich geprägten Umland sehr häufig.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Feldsperling	NEIN	Brutvorkommen meist an strukturreichen Dorfrändern, in alten Obstwiesen, Höfen etc. In den zu fällenden Bäumen befinden sich keine geeigneten Höhlen.
Fitis*	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Brutvorkommen in den vier Gehölzen extrem unwahrscheinlich.
Gelbspötter*	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Brutvorkommen in den Gehölzen extrem unwahrscheinlich.
Klappergrasmücke*	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen. Brutvorkommen in den Gehölzen extrem unwahrscheinlich.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG und nahen Umland.
Mehlschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Rauchschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art halboffener Bereich mit Brachen, Extensivwiesen, einzelnen Büschen. Keine geeigneten Habitate im EG und der näheren Umgebung vorhanden.
Star*	NEIN	Brütet in Baumhöhlen. Im EG nicht vorhanden.
Steinkauz	NEIN	Keine Baumhöhlen oder Niströhren vorhanden. Auch geeignete Nahrungshabitate (kurzrasige Weiden oder Wiesen) fehlen.
Steinschmätzer	NEIN	Extrem seltener Brutvogel in NRW. Hier nur am Tagebau. Keine geeigneten Habitate im EG und der näheren Umgebung vorhanden.
Teichrohrsänger	NEIN	Art der Röhrichte. Keine geeigneten Habitate im EG und der näheren Umgebung vorhanden.
Wiesenpieper	NEIN	Art der weiträumigen Extensivwiesen (Moore, Heiden u. a.). Keine geeigneten Habitate im EG und der näheren Umgebung vorhanden.
Teichhuhn	NEIN	Nach 2017 in die Liste planungsrelevanter Arten für das MTB aufgenommen – wassergebundene Art – Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Weidenmeise	NEIN	Nach 2017 in die Liste planungsrelevanter Arten für das MTB aufgenommen – bevorzugt Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. Keine geeigneten Habitate im EG und der näheren Umgebung vorhanden.
Girlitz	NEIN	Nach 2017 in die Liste planungsrelevanter Arten für das MTB aufgenommen – mediterrane Herkunft - bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Lebensraum Stadt ist für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
		als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Klima und Habitat im Plangebiet nicht vorhanden.

Somit gelten nach Plausibilitätsprüfung 2025 die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

„Allerweltsvogelarten", Bachstelze (Für Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche fanden sich im Jahr 2025 keine geeigneten Habitate im Plangebiet oder direktem Umfeld.

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für „Allerweltsvogelarten" und Bachstelze

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat. Sie beziehen sich auf das Vorkommen von **„Allerweltsvogelarten" und Bachstelze** im Eingriffgebiet.

M 1: Baufeldräumung zwischen Oktober und Februar

Um eine Tötung oder Verletzung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist sämtliche Vegetation außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen. Bei einem längeren Verbleib der Holzhaufen auf dem Parkplatz sind diese vor der Räumung auf Brutvorkommen der Bachstelze zu prüfen (nur bei Räumung zwischen März und September).

Da es sich um ungefährdete bzw. „nur" regional gefährdete Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, sind CEF-Maßnahmen nicht durchzuführen. Ersatzlebensstätten stehen in der Umgebung zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist ebenfalls nicht gegeben (i. S. § 44 (1) Nr. 2 u. 3 BNatSchG).

M 1A: Vermeidung Vogelschlag an Glasfassaden

Die zwingende Notwendigkeit zur Beachtung des Aspekts Vogelschlag an Glasfassaden besitzt auch im Wohnungsbau eine hohe Relevanz. Zwischenzeitlich ist bekannt, dass jährlich Millionen von Kleinvögeln mit Glasfronten kollidieren, wobei die Tiere sterben oder erheblich verletzt werden können (SCHMIDT et al. 2022).

Insbesondere Fensterscheiben ab einer Größe von 5 qm Fläche können folglich das Zugriffsverbot einer essentiell erhöhten Tötungsgefahr für Vögel auslösen.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln aller Art ist wirkungsvoll durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere Spiegelungen oder Durchsicht können den Vögeln einen freien Durchflug suggerieren.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das Risiko eines Vogelschlages an Glasscheiben zu minimieren. Insb. im Rahmen der Planung eines neuen Gebäudes kann die Problematik rechtzeitig und konstruktiv gelöst werden.

Anbei folgt eine kurze Übersicht:

- Allgemeine Minimierung der notwendigen Glasfläche
- Keine Übereck-Glasflächen
- Keine stark spiegelnden Glasflächen (Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) gegeben bei Einsatz von handelsüblichem Floatglas
- Anbringung von engmaschigen Markierungen auf mind. 25% der Fläche (Ras-ter, Punkte, Linie etc.) oder Verwendung von transluzentem Glas (z. B. Milch-glas)
- Handelsübliche schwarze Greifvogelsilhouetten sind unwirksam!

Durch diese Maßnahme wird eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln verhindert (i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

(siehe hierzu auch: Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall an-zupassen und ggf. deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusi-chern.

Zwischenfazit der Plausibiltätsprüfung 2025:

Aufgrund der deutlich veränderten Lebensräume bzw. der Lage des hier gegenständlichen Änderungsbereiches innerhalb des Geltungsbereiches scheidet die ehemals gegebene Betroffenheit der Offenlandarten bereits aus. Die definierten Vorsorgemaßnahmen (incl. ergänzter Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden) sind zudem bereits ausreichend um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG auch für die weiterhin potentiell betroffenen Arten / Artengruppen „Allerweltsvogelarten" und Bachstelze zu vermeiden – die Abbildung der Feldkartierung aus dem Untersuchungszeitraum 2017 erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen bzw. zur Arrondierung.

8 Weiterführende Kartierungen 2017

Um zielgerichtete Vermeidungs- und Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen für die aufgrund der damaligen Lebensräume potentiell betroffenen und landesweit gefährdeten Ackerarten **Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche** entwickeln zu können, wurden bereits zusätzliche Kartierungen durchgeführt.

Die Folgenden Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Erfassung von Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche an insgesamt vier Terminen zwischen Anfang April und Ende Juni

9 ASP II

9.1 Einleitung

Im Rahmen einer ASP Stufe I, die im März 2017 angefertigt wurde (ebenfalls BÜRO LIEBERT), wurden folgende planungsrelevante Arten ermittelt:

„Allerweltsvogelarten", Bachstelze, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche

Das Vorkommen von gesetzlich geschützten Lebensstätten dieser Arten wurde daraufhin untersucht.

10 Methodik

Tab. 1 zeigt die Kartiertermine und Wetterbedingungen. Die Rebhuhnerfassung erfolgte bei Dämmerung unter Einsatz einer Klangatrappe. Die Brutvögel wurden vormittags durch Verhören und Sichten bestimmt.

Tab. 1: Kartiertermine und Wetterbedingungen.

Datum	Was kartiert?	Wetter
26.03.17	Rebhuhn	12°C, 2 Bft, 0% Bew, kein Regen
09.05.17	Brutvögel	15°C, 0 Bft, 40% Bew, kein Regen
15.05.17	Brutvögel	17°C, 0 Bft, 10% Bew, kein Regen
15.06.17	Brutvögel	26°C, 0 Bft, 40% Bew, kein Regen

11 Fazit der Plausibilitätsprüfung 2025

Durch die Untersuchungen 2017 konnten, neben den „Allerweltsvogelarten", keine weiteren planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden. Das EG hat sich seither essentiell verändert und besaß im Änderungsbereich bereits in 2017 für die Offenlandarten keine Eignung – die nicht gegebene Eignung konnte im Zuge der Begehung 2025 bestätigt werden.

Unter Einhaltung der in der ASP I formulierten Maßnahme „M 1: Rodung außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar" sowie der über die Plausibilitätsprüfung zusätzlich integrierten Maßnahme „M 1A: Vermeidung Vogelschlag an Glasfassaden", werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Es besteht keine Notwendigkeit zur Festsetzung von CEF Maßnahmen. Eine neue oder ergänzende Kartierung lässt keine abweichenden Ergebnisse erwarten und ist mithin nicht angezeigt.

Die Ergebnisse der Prüfung aus 2017 besitzen mithin die erforderliche Plausibilität.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07